

STADT LOMMATZSCH

Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Lommatzsch über die Betreuung von Kindern und zur Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesstättensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) i.V.m. § 15 des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

Festlegung der Elternbeiträge ab 01.01.2023

Gemäß § 11 Kindertagesstättensatzung der Stadt Lommatzsch

	Betreuungszeit	Kinder in Familien/ Gemeinschaften in €	Kinder Alleinerziehender in €
Kinderkrippe			
1. Kind	10 h	318,06	299,39
2. Kind		248,06	224,73
ab 3. Kind		0,00	0,00
1. Kind	9 h	286,25	269,45
2. Kind		223,25	202,25
ab 3. Kind		0,00	0,00
1. Kind	6 h	190,83	179,63
2. Kind		148,83	134,83
ab 3. Kind		0,00	0,00
1. Kind	4,5 h	143,13	134,73
2. Kind		111,63	101,13
ab 3. Kind		0,00	0,00
Kindergarten			
1. Kind	10 h	181,78	171,85
2. Kind		144,45	133,78
ab 3. Kind		0,00	0,00
1. Kind	9 h	163,60	154,60
2. Kind		130,00	120,40
ab 3. Kind		0,00	0,00
1. Kind	6 h	109,07	103,07
2. Kind		86,67	80,27
ab 3. Kind		0,00	0,00
1. Kind	4,5 h	81,80	77,30
2. Kind		65,00	60,20
ab 3. Kind		0,00	0,00
Hort			

1. Kind	7 h	105,43	100,18
2. Kind		86,76	80,93
ab 3. Kind		0,00	0,00
1. Kind	6 h	90,37	85,87
2. Kind		74,37	69,37
ab 3. Kind		0,00	0,00
1. Kind	5 h	75,31	71,56
2. Kind		61,98	57,81
ab 3. Kind		0,00	0,00

Mehrbetreuungskosten

3,69 €/angef. Stunde

Beschluss des Stadtrates vom
22.09.2022 _____

Ausgefertigt Lommatzsch, den
23.09.2022

Beschluss-Nr. 449-
56/2022

Dr. Anita Maaß
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO zur Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften und zu den Rechtsfolgen

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.